

Öffentliche Bekanntmachung der Neunten Satzung zur Änderung der Kindergartensatzung der Stadt Kehl vom 26.03.2014

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, die

9. Satzung zur Änderung der Kindergartensatzung der Stadt Kehl vom 26.03.2014

beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage werden im Gebührenverzeichnis die Gebühren wie folgt ersetzt:

Betreuungsform	Erstkind	Zweitkind
	Euro	Euro
3-6 Jahre		
Regelgruppe V, 22,5 Stunden	64	43
Regelgruppe, 30 Stunden	86	58
Regelgruppe Plus, 32 Stunden	91	62
Verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden	96	65
Verlängerte Öffnungszeiten Plus, 32,5 Stunden	104	68
Erweiterte Öffnungszeiten, 34,5 Stunden	99	66
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	160	109
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	180	122
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	188	125
2-3 Jahre		
Halbtagsgruppe, 22,5 Stunden	116	85
Regelgruppe, 32 Stunden	141	99
Verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden	156	113
Verlängerte Öffnungszeiten Plus, 32,5 Stunden	168	122
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	192	135
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	216	151
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	235	164
0-2 Jahre		
Halbtagsgruppe, 22, 5 Stunden	166	121
Verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden	221	162
Verlängerte Öffnungszeiten Plus, 32,5 Stunden	240	176
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	247	181
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	278	196
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	297	208

In Abschnitt 1. Gebühren für Frühstück und Mittagessen wird der 2. Satz wie folgt geändert: Es werden monatlich im Voraus derzeit 70,- € erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kehl, den 14.11.2024

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.